

I. Gesetz-Entwurf
betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Concessionen, wirksam für das Großfürstenthum Siebenbürgen.

§. 1. Die romanische Nation, die griechisch-katholische Religion als solche, und die griechisch-orientalische Religion sind ebenfalls gesetzlich anerkannt.
§. 2. Die griechisch-katholische Religion als solche, und die griechisch-orientalische Religion haben dieselbe selbstständige Stellung, welche die übrigen Religionen Siebenbürgens — vorbehaltlich des Oeraufsichtsrates der Krone — gesetzlich einnehmen.
Die Ausübung politischer Rechte ist unabhängig von jedem Religionsbekenntnisse.
§. 3. Die sämmtlichen Nationalitäten des Großfürstenthums Siebenbürgen sind vollkommen gleichberechtigt. Es kann und darf daher Niemand aus dem Titel der Nationalität irgend ein Vorrecht oder eine Bevorzugung ansprechen oder geltend machen.
§. 4. Die verschiedenen Benennungen einzelner Landesbeile begründen und gewahren keine politischen Rechte für die einzelnen Nationalitäten.
§. 5. In das Wappen des Großfürstenthums Siebenbürgen wird ein eigenes Sinnbild für die romanische Nation aufgenommen.
§. 6. Alle, diesen Bestimmungen widersprechenden Landesgesetze sind aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt.
§. 7. Die verbindende Kraft dieses Gesetzes tritt ohne Verzug in Wirksamkeit.

II. Gesetz-Entwurf

betreffend den Gebrauch der drei landesüblichen Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehre, wirksam für das Großfürstenthum Siebenbürgen.

§. 1. Die drei landesüblichen Sprachen, das ist: die ungarische, deutsche und romanische Sprache, sind im öffentlichen amtlichen Verkehre gleichberechtigt.
§. 2. Den Parteien bleibt es freigestellt, in allen wie immer gearteten Eingaben, sowie bei allen amtlichen Verhandlungen sich einer der drei landesüblichen Sprachen zu bedienen.
§. 3. Protocolle über mündliche Anbringen der Parteien, sowie über Vernehmungen derselben, dann der Zeugen und Sachverständigen, sind in einer der drei landesüblichen Sprachen, und zwar in der, von der zu vernehmenden Partei, den zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen zu bezeichnenden Sprache aufzunehmen.
§. 4. Bei gerichtlichen Verhandlungen in und außer Streitsachen, wobei mehrere Parteien betheilt sind, ist es jeder Partei freigestellt, eine der drei landesüblichen Sprachen zu gebrauchen.
§. 5. Auf jede Eingabe oder protocollarische Anbringen der Parteien muß die Erledigung in derselben Sprache ausgefertigt werden, in welcher das Gesuch oder das protocollarische Anbringen gestellt wurde.
§. 6. Die gerichtlichen Entscheidungen, so wie die Beweggründe sollen in Fällen, wo mehrere Parteien betheilt sind, in jener Sprache ausgefertigt werden, in welcher das Gesuch oder die Klage, beziehungsweise die erste Eingabe oder das erste mündliche Anbringen abgefaßt war.
Den übrigen Parteien sind Uebersetzungen der Entscheidung in jener Sprache mitzugeben, in welcher sich dieselben an der Verhandlung betheiligt haben.
§. 7. Die mündliche Schlussverhandlung, die Kundmachung und Ausfertigung des Erkenntnisses hat in jener der drei Landessprachen, welche die Muttersprache des Angeklagten ist, stattzufinden. Doch steht es dem Angeklagten frei, auch eine andere der drei Landessprachen, welche ihm jedoch verständlich sein muß, hierfür zu bestimmen.
§. 8. Die Entscheidungen der höheren Behörden oder Gerichte sind ebenfalls in jener Sprache anzufertigen, in welcher diese Entscheidungen nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. 5, 6, 7 an die Parteien hinausgegeben werden müssen.
§. 9. Es ist Jedermann unbenommen, in den öffentlichen Verhandlungen sich jeder der drei landesüblichen Sprachen zu bedienen.
§. 10. In den städtischen, wie in den ländlichen Gemeinden bestimmt die Gemeindevertretung die innere Geschäftssprache ihrer Gemeindeangelegenheiten.
§. 11. In den Municipien bestimmt die Vertretung des betreffenden Municipiums die Geschäftssprache des Municipiums.
§. 12. Die Bestimmungen der §§. 10 und 11 haben stets für die Amtsdauer einer Municipal- oder Gemeindevertretung zu gelten. Nach Ablauf dieser Amtsdauer kann ein neuer Beschluß bezüglich der Bestimmung der Geschäftssprache der Gemeinde oder des Municipiums gefaßt werden.
§. 13. Jede Art Mittheilungen, Verordnungen, Befehle u. dgl., welche unmittelbar an die Gemeinden oder Municipien, an geistliche oder sonstige Corporationen gehen, haben in jener der drei Landessprachen zu erfolgen, welche die Geschäftssprache ihrer Gemeinde oder Municipal-Angelegenheiten ist, oder deren sich die geistliche oder sonstige Corporation bedient.
§. 14. Im gegenseitigen Verkehre bedienen sich die Gemeinden und Municipien ihrer eigenen Geschäftssprache.
§. 15. Im Verkehre mit den k. k. Militärbehörden haben sich die Gemeinden nach Zulässigkeit, die Municipien jedenfalls der deutschen Sprache zu bedienen.
§. 16. Die innere Amtssprache der Municipalbehörden und Municipalgerichte ist jene des betreffenden Municipiums. Im Präsidialdienstverkehre steht Jedermann die Benützung jeder der drei landesüblichen Sprachen frei.
§. 17. Die innere Amtssprache der übrigen Behörden und Gerichte, so wie des Verkehrs dieser Behörden und Gerichtshöfe unter einander und mit den außerhalb des Großfürstenthums Siebenbürgen befindlichen Behörden wird im Verordnungswege bestimmt.
§. 18. Die Bestimmung der Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen, so wie in höheren Lehranstalten ist denjenigen anheimzustellen, welchen die Sorge und Erhaltung der betreffenden Schule und höheren Lehranstalt obliegt.
§. 19. Die Kirchenmatrikeln sind in einer der im ersten Paragraphe gleichberechtigt erklärten Sprachen zu führen. Es steht übrigens den einzelnen Religionsgenossenschaften frei, im Einvernehmen mit dem k. Obernuntium hiezu auch eine andere Sprache zu bestimmen.
§. 20. Im amtlichen Verkehre mit Parteien haben sich die geistlichen Behörden auch an die Bestimmungen der §§. 2—8 dieses Gesetzes zu halten.
§. 21. Alle, diesen Bestimmungen widersprechenden Landesgesetze sind aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt.
§. 22. Die verbindende Kraft dieses Gesetzes tritt ohne Verzug in Wirksamkeit.

Präsident Grois betont die Nothwendigkeit der schleunigen Bildung der Abtheilungen des Hauses. Es entspinnt sich eine Debatte darüber, ob zur Vorberatung der eingelangten Gesetzesentwürfe aus jeder Abtheilung ein oder zwei Mitglieder in den Ausschuss gewählt werden sollen und wird sich bei der Wichtigkeit der Vorlagen ausnahmsweise für das letztere entscheiden.
Damit die Constitution der Abtheilungen schneller von statten gehe, werden vom Präsidium Landtagsmitglieder namhaft gemacht, welche sich diese Constitution angelegen sein lassen sollen. Für die erste Abtheilung Moga, für die zweite Abdulian, für die dritte Szantsak, für die vierte Schwarz, für die fünfte Conrad Schmidt, (die sechste ist nicht befehrt); die siebente und achte übernimmt Präsident Grois.

Ueber Anregung des Präsidiums beschließt der Landtag über die Art der Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen: daß das Protocoll, in drei Columnen, in allen drei Landessprachen im Druck herausgegeben werden solle. — Das Tagebuch (die stenographischen Berichte), erscheint in der Art, daß Alles, was im Landtage gesprochen wurde, in demselben in derselben Sprache wieder gegeben wird; das ungarisch Gesprochene ungarisch, das Deutsche deutsch, das romanisch Gesprochene romanisch. — Hierauf tritt eine Pause ein, bis die Commissionen mit dem Scrutinium der Wahlen fertig sind.

Die Commission für das Scrutinium der Wahl des Adreß-Ausschusses berichtet sodann, durch ihren Referenten Schwarz, daß von 91 Botanten in den Adreß-Ausschuss gewählt worden sind:
Metropolit Sterka Suluk mit 91 Stimmen,
Bischof Baron Schaguna " 91 "
Baron Georg " 91 "
Angyal Georg " 91 "
Rannacher Jacob " 91 "
Graf Vélldi Georg " 91 "
v. Rosenfeld " 90 "
Abdullian Johann " 90 "
Schmidt Conrad " 88 "
Graf Nemes Johann " 87 "
Dr. G. D. Teutsch " 67 "
Negalitz Zimmermann " 63 "

Die Commission für das Scrutinium der Wahl des Verifications-Ausschusses der Landtags-Protocolle berichtet durch ihren Referenten Johann Balomiri, daß von 88 Botanten zu Verificatoren der Sitzungsprotocolle gewählt worden sind:

Bo passu Johann mit 87 Stimmen,
Suluk Joseph " 87 "
Balomiri Johann " 87 "
Macellariu Elias " 87 "
Gipariu Timotheus " 87 "
Gaetana Nicolaus " 86 "
Baron Bedens Joseph " 86 "
Schnell Carl " 85 "
Gull Joseph " 84 "
Trauschenfels Franz v. " 83 "
Filtsh Joseph " 79 "
Budaker Gottlieb " 72 "

Präsident Grois glaubt, daß sich der Adreß-Ausschuss sofort im NebenSaal constituiren könnte.

Rannacher meint, daß mehrere Mitglieder abwesend seien, übrigens sei die Constitution des Ausschusses dessen eigene Sache.

Die Commission für das Scrutinium der Wahl des Petitions-Ausschusses berichtet durch ihren Referenten Alexander Bohregel, daß in den städtischen Petitions-Ausschuss von 90 Botanten gewählt worden sind:
Jacob Bologa mit 88 Stimmen,
Nicolaus Popea " 87 "
Alexander Bohregel " 87 "
Michael Binder " 87 "
Schuler-Kibloy " 86 "
Timotheus Cipariu " 86 "
Baron Friedensfels " 81 "
Joseph Jabini " 80 "
Alexander Lazar " 74 "
Johann Lemay " 73 "
Anton Löffly " 58 "
Graf Johann Nemes " 53 "

Der Tag der nächsten Sitzung wird mittelst Anschlag bekannt gegeben werden.

(Aus dem Großkothale. Ein Beitrag zur Geschichte der gegenwärtigen Besetzungsart der Gerichtsstellen.)

Durch die Ernennung des Herrn Dr. L. W. zum Fiscalen ist dem hiesigen Stadt- und Stuhlgerichte eine ausgezeichnete Arbeitskraft entzogen worden und die früher von ihm bekleidete und durch ihn in jeder Rücksicht würdig ausgefüllte Stelle des zweiten Gerichtsschreibers in Erledigung gekommen.

Für diese Stelle treten zwei Competenten auf. Einer derselben weiset alle durch das Gesetz aufgestellten Erfordernisse in bester Weise nach und genießt übrigens das Vertrauen des hiesigen Publicums in sehr hohem Grade, das er sich durch seine mehr als zweijährige freiwillige Dienstleistung als Referent beim Stadt- und Stuhlgerichte und subalternen Staatsanwalt und den dabei betheiligten Eifer, sowie die an den Tag gelegte Kenntniß und Unparteilichkeit erworben hat. Der zweite Bewerber, dem das Vertrauen des Publicums nicht in gleichem Maße entgegenkommt, hat niemals die Richteramtprüfung abgelegt, es fehlt ihm daher ein wesentliches Erforderniß zur Anstellung im Justizconceptsbienste.

Man sollte meinen, daß bei dieser Sachlage die bestehende Behörde eine leichte Wahl habe. Dem ist aber nicht also! Schon in drei Sitzungen sind Beratungen über die Besetzung der zweiten Gerichtsschreibersstelle gepflogen worden, und das Resultat der dritten Sitzung war, in vierzig Tagen eine vierte Sitzung abzuhalten, und abermals über diese Besetzungsfrage zu berathen. Freilich sollen die dem Richterstande angehörigsten Personen jener Behörde mit aller Energie hervorgehoben haben, daß nach den obwaltenden Verhältnissen und bestehenden Besetzen zwischen den beiden Bewerbern eigentlich keine Wahl sei! — Wir fassen uns in Geduld und leben der süßen Hoffnung, vielleicht in 14 Tagen über die wirkliche Besetzung der zweiten Gerichtsschreibersstelle berichten zu können.

Russische Depesche an das österreichische Cabinet.

Die „Wiener-Zeitung“ ist in der Lage, die nachfolgende Abschrift (Uebersetzung) einer Depesche des Fürsten Gortschakoff an Herrn v. Salabine in Wien, dd. St. Petersburg 1. Juli 1863 zu veröffentlichen:

„Der Herr Geschäftsträger von Oesterreich hat mir, auf Befehl seiner Regierung, die beiliegende Depesche des Herrn Grafen v. Rechberg zu lesen gegeben und mir Abschrift derselben gelassen.“

Seit dem Beginne der Unruhen im Königreiche Polen haben wir die gerechte Theilnahme begriffen, womit die Regierung Sr. k. k. apostolischen Majestät Ereignissen folgen mußte, welche in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft vorgehen und auf die Ruhe ihrer polnischen Provinzen zurückwirken konnten. Obgleich bis jetzt der Aufstand alle seine Anstrengungen im Königreiche concentrirt hat und obgleich es vielmehr die in den angrenzenden, anderen Mächten gehörenden Provinzen enthaltenen Elemente der Unordnung sind, welche nach jenem Herde des Brandes zurückströmen und ihm neue Nahrung zutragen, so genügt doch die einfache Voraussicht, um darauf hinzuweisen, daß diese beklagenswerthen Vorgänge keine Lösung finden konnten, an welcher nicht die Nachbarstaaten in gleichem Maße interessiert wären.

Wir haben und somit beillt, das Wiener Cabinet zu einem Ideen-austausche einzuladen. Wir ersehen mit lebhafter Befriedigung, daß das-

selbe den Wunsch nicht verkannt hat, zu einem freundschaftlichen Einvernehmen auf Grundlage der gemeinsamen Interessen Angelegenheiten jener Constatitäten zu gelangen, welche von den Besörderern des Aufstandes vorhergesehen sind und, trotz des durchsichtigen Schleiens, womit dieselben ihre Umtriebe verhüllen, auf Consequenzen abzielen, welche schließlich selbst die Integrität der Staaten Sr. k. k. apostolischen Majestät erschüttern könnten.

Der Herr Graf v. Rechberg empfiehlt der Erwägung des kaiserlichen Cabinets einige Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Pacification des Königreiches Polen herbeizuführen geeignet wären. Er Excellenz ist von dem wahren Stande der Dinge in diesem Lande zu wohl unterrichtet, als daß ich nöthig hätte, seine Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß einige dieser Maßregeln bereits bestehen und daß die übrigen allgemeine Grundsätze enthalten, die in ihren wesentlichen Zügen in keinem Widerspruch mit den Entwicklungen stehen, welche unser erhabener Gebieter den gegenwärtigen Institutionen des Königreiches zu geben sich vorbehalten hat, sobald Sr. Majestät den Moment für geeignet erachten wird.

Der österreichische Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten bezeugt übrigens selbst, daß die meisten jener Ideen mit dem Plane zum Einvernehmen, welchen Sr. Majestät der Kaiser sich vorgezeichnet hat. Allein Sr. Excellenz wird ohne Zweifel auch anerkennen, daß dieselben nicht, mit einiger Aussicht auf Erfolg Anwendung finden könnten, bevor die materielle Ordnung hergestellt ist. Es wird der Einsicht des Herrn Grafen v. Rechberg sicherlich nicht entgehen, daß solange diese, zu jeder erproblichen Wirksamkeit der Regierung unerlässliche Bedingung nicht erfüllt ist, jeder Versuch einer Organisation des Königreiches einerseits an den gleichen Hindernissen, welche die gegenwärtigen Unruhen derselben bisher entgegengestellt haben, andererseits an der moralischen Ermüthigung scheitern würde, welche die Hoffnung einer thätigen auswärtigen Intervention den widersinnigsten Bestrebungen des Aufstandes gewähren muß.

Es hängt in hohem Grade von den Großmächten ab, solche Institutionen zu zerstreuen, solche Berechnungen zu vereiteln und das Ende dieser Situation zu beschleunigen, indem sie diese wesentliche Seite der Frage, in welcher, unseres Erachtens, deren Gefahr für Europa liegt, in ernstliche Erwägung ziehen.

Wir werden jederzeit zu einem Ideen-austausche über diesen Gegenstand mit jeder von ihnen, auf dem Wege unseres diplomatischen Verkehrs und mit dem aufsichtigen Wunsche zu einem Einverständnisse zu gelangen, bereit sein.

In Bezug auf Beratungen in Conferenzen, an welchen alle Mächte, welche die Wiener Generalacte vom 27. Mai (9. Juni) 1815 unterzeichnet haben, Theil nehmen würden, vernehmen wir nicht das Interesse, welches jene Mächte an der gegenwärtigen Lage dieses Landes nehmen müssen, insofern dieselbe die allgemeine Ruhe und das durch den Vertrag, an welchem sie Theil genommen haben, gegründete Gleichgewicht stören könnten; wir bestritten ihnen nicht das Recht, den Sinn jener Acte nach ihren eigenen Anschauungen ausulegen. Wir vermöchten jedoch weder Opportunität noch practischen Nutzen darin zu erkennen, daß ihrer Verhandlung Fragen unterzogen würden, welche sich an das innerste Detail der Verwaltung des Königreiches knüpfen würden.

Keine Großmacht könnte auf eine solche directe Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten eingehen. Dieselbe liegt übrigens weder im Geiste noch im Buchstaben der bestehenden Verträge und würde das Ziel der Pacification, auf welches alle Wünsche und Bemühungen der Mächte gerichtet sind, nur weiter hinausrücken, indem sie die Annahmen der politischen Agitatoren um eben so viel erhöhe, als das Ansehen der souveränen Autorität verringern würde.

Herr Graf v. Rechberg hat, indem er seinen eventuellen Beitritt zu einer derartigen Combination von der vorläufigen Zustimmung des kaiserlichen Cabinets abhängig machte, nicht einem von unserm erhabenen Gebieter vollkommen würdigen Willkürgefühle, selbst die Unmöglichkeit gehabt, in welcher wir uns befinden, darauf einzugehen. Wir erkennen mit Vergnügen in dieser Zurückhaltung einen Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen des Wiener Cabinets und ein Zeugniß der richtigen Würdigung der Situation von Seite des Herrn Grafen v. Rechberg.

Der Gang, welcher im Jahre 1815 eingehalten wurde, scheint uns hinlänglich klar die Beschaffenheit der Beratungen anzudeuten, welche über Fragen gepflogen werden können, die einerseits ein allgemeines Interesse andererseits ausschließlich in das Gebiet der souveränen Grenzstaaten gehörig Details der Verwaltung betreffen. Zu jener Zeit ist praktisch eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Kategorien von Interessen aufgestellt worden. Die ersten haben den Gegenstand besonderer Verhandlungen zwischen den Höfen von Rußland, Oesterreich und Preußen gebildet, unter welchen historische Ueberlieferungen, fortwährende Verührung und unmittelbare Nachbarhaft eine enge Solidarität geschaffen hatten. Alle Vereinbarungen, welche die Regelung der inneren Verwaltung und der wechselseitigen Beziehungen der zur Zeit des Wiener Congresses unter ihre respective Landesbehörden gestellten politischen Gebietsheile zum Zwecke hatten, sind in besonderen zwischen diesen drei Höfen am 21. April (3. Mai) 1815 abgeschlossenen Verträgen niedergelegt worden. Dieselben sind in der Folge durch eine Reihe von Special-Conventionen, so oft die Umstände es erforderten, verständigigt worden. Nur die in diesen Verträgen erwähnten allgemeinen Grundsätze, welche von europäischem Interesse sein konnten, sind in die Acten des Wiener Congresses aufgenommen worden, welche am 27. Mai (9. Juni) von allen zur Theilnahme an demselben berufenen Mächten unterzeichnet worden ist.

Gegenwärtig kommen diese allgemeinen Grundsätze nicht in Frage; allein die Details der Verwaltung und die inneren Vorkehrungen würden nützlichen Stoff zu Besprechungen zwischen den drei Höfen liefern, um die respective Stellung ihrer politischen Besitzungen, auf welche sich die Bestimmungen der Verträge von 1815 erstrecken, mit den Forderungen der Gegenwart und den Fortschritten der Zeit in Einklang zu bringen. Das kaiserliche Cabinet erklärt sich von heute an bereit, in ein derartiges Einvernehmen mit den Cabineten von Wien und Berlin zu treten.

Unser erhabener Gebieter legt in die vorerwähnten Gerichte und Absichten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich ein zu festes Vertrauen um nicht übereigen zu sein, daß ein Einverständniß auf diesen Grundlag zu Resultaten führen würde, welche für die gegenseitigen Interessen der Höfe, die Wohlthat ihrer polnischen Unterthanen und die allgemeinen Nützlichkeiten, welche diese Fragen an die Ruhe und das Gleichgewicht Europas knüpfen, in gleichem Maße befriedigend wären.

Wollen Sie vorliegende Depesche dem österreichischen Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu lesen geben und eine Abschrift derselben in den Händen des Herrn Grafen v. Rechberg lassen.

Empfangen Sie etc.“

Oesterreich.

Wien, 24. Juli. (Vom Hofe.) Ihre Majestät die Kaiserin wird in einigen Tagen Kissingen verlassen und sich von dort nach Posen begeben. Der Einfluß des Gebrauchs auf den Gesundheitszustand Ihrer Majestät ist der allergünstigste und läßt nichts zu wünschen übrig. Sr. Majestät der Kaiser wird, wie es heißt, Ihre Majestät in Regensburg abholen. — Herr Erzherzog Ferdinand Mar dürfte noch längere Zeit in Meran verbleiben, um sich von seinem leichten Augenübel zu erholen. — Herr Erzherzog Wilhelm wird am 5. August nach Mainz abreisen. — (Personal-Nachrichten.) Der k. k. Hofrath und Kammerer Johann Graf Lichy ist am 19. Juli in Marienbad angekommen, am 20. an Magenblutung plötzlich dahier gestorben.

Wien, stimmen erklär-
ternungen ge-
verweilt auf
zung bringen,
acte, also nie-
sondern als
ein Hofrecht
sularischen La-
bringt es so
Nüchternheit
Austritt könnte
die eventuelle
das Vorgehen
ment angeführt
aus diesem A-
erlassen wurde
es Hofrecht
ster Aclamatio-
sind hier so
senlich aber
mehr, als der
Sätze der v-
ist, ergibt sie
solche Person-
den zu Hause
Ausweisen be-
sind. Selbst
Macht wären,
jener Grenze
eines völlerren
auch in diesen
auf weiteres
hindern.“
— Sr.
Wilhelm Au-
Abend wieder
August nach
— Sr.
hellenmüthige
lagerung, G-
halten gelehrt
der Dorenb-
Schloßcapelle
desen einzeln
Schöbe der
der Wunsch
bracht und in
nun bewerkst-
— Sr.
der Kaiser ein-
nalkisten und
von den Sch-
tion übertrieb-
Intendantur
National-Ver-
ändern zu la-
zum Jubiläum
1861 laut
Majestät der
Subventionir-
Institute, des-
sen, und be-
lich gab Sr.
ien und die
— Sr.
sich vom Le-
und fügt bei
in der Mine-
der Minorität
— Sr.
bei dem auf-
Naube, wo
lang im Be-
und vier G-
Kra-
lichen Geistes-
lungen fern-
ben function-
zwingung v-
Befehl
der Spitze
son verließ
Frau
Depesche vo-
zugefanden
reich, es w-
schalten,
ano's
liens implio
Lon
Gortschakoff
Verträge
Polen ober-
nere Waj-
geln, für
jahr veran-
Lort
in seinem
ropas geg-
Provinzen
bung nim-
Vertheilung
gegeben,
Nuzland
ten Nutra-
zum Einzu-
mit Oester-
ins Einver-
zuschlagen
und des
Ho-
trag zurü-

zu einem freundschaftlichen Einvernehmen Interessen Angehörigen jener...

der auswärtigen Angelegenheiten be- zogen Ideen mit dem Plane...

den Großmächten ab, solche An- sichten zu vereinigen und das Ende...

ne solche directe Einmischung in ihre Angelegenheiten liegt...

den er seinen eventuellen Beitritt zu den vorläufigen Bestimmungen...

gemeinen Grundsätze nicht in Frage und die inneren Vorkehrungen...

erreich. Ihre Majestät die Kaiserin...

erreich. Ihre Majestät die Kaiserin...

Wien, 25. Juli. „Wiener Abendpost“ schreibt: „Mehrere Journalisten...“

— Et. Durchlaucht der Präsident des Herrenhauses Fürst Carl Wilhelm Auersperg...

— (Salm's Grab.) Bekanntlich wurde das Grabdenkmal des jehdenwüthigen Verteidigers...

— (In Sachen des ungarischen Theaters.) Se. Majestät der Kaiser empfangen gestern...

— „Cerbsti Oneviti“ tabelt die Siebenbürger Magyaren, daß sie sich von Landtage fern halten...

— Der berüchtigte Räuber Hajnal János (bekanntlich der Anführer bei dem auf der Puszta Laszlo an Oskat...

Krakau, 24. Juli. Auf Befehl des Generals Berg wurde sämtlichen Civilisten im Königreich...

Deutschland.

Frankfurt, 24. Juli. „Europa“ bringt den Inhalt einer Turiner Depesche vom 19. Juli...

Großbritannien.

London, 21. Juli. In der gestrigen Unterhausung empfahl Lord Palmerston folgende Erklärung...

London, 21. Juli. In der gestrigen Unterhausung empfahl Lord Palmerston wies darauf hin...

London, 25. Juli. Die Regierung veröffentlicht drei auf die polnische Frage bezügliche Correspondenzstücke...

London, 25. Juli. In der gestrigen Oberhausung beauftragt Lord Clarendon, die Consularberichte über die vielbesprochenen russischen Grenzangelegenheiten vorzulegen...

Rußland.

— Die neuesten Nachrichten aus Litthauen melden, daß die gravenen Befehle Murawiew's auch wirklich, so weit dessen Arm reicht...

— Einen neuen Beweis von Nichtachtung des Privateigentums liefert eine amtliche Verordnung, der zufolge Pächter von Krongütern...

— In diesem Sinne ist auch die neueste Verordnung (Wilsner Courier Nr. 74) von Wichtigkeit, nach welcher aus den durch die 10perc. Contribution...

— Die Nachricht von einem für die polnischen Insurgenten glücklichen Treffen bei Parzewo im Lublinski'schen nahen Wolodawa...

— Das Warschauer Regierungs-Journal meldet: Bei Zerpfrennung der Bande in der Nähe von Byznica haben die Kosaken des Instruction's-Regimentes...

Donaufürstenthümer.

Bukarest, 18. Juli. Ueber das Gesecht, welches am 15. d. M. bei Rahul, auch Kagal geschwieben, stattfand, theilt ich Ihnen noch Folgendes mit...

Nach einem hier sehr stark verbreiteten Gerücht sollen der ersten Colonne Polen, welche von dem bisherigen türkischen Obersten Milikowski...

— Ueber die Organisation dieser Colonne schreibt man der „A. Z.“ aus Bukarest, 16. d. M. nachstehende Details.

Schon seit längerer Zeit war man hier davon unterrichtet, daß in dem bulgarischen Städtchen Tulscha eine Polen-Expedition, welche nach Poldolen bestimmt war...

Bukarest, 23. Juli. Fürst Couza hat den gefangenen Polenführer Milikowski empfangen, derselbe reist heute in die Türkei ab.

Amerika.

— Der Krieg zwischen den Staaten des Nordens und Südens, dieser Bürgerkrieg ohne Beispiel in der Geschichte, naht seinem Ende. Am 4. Juli...

Aus dem Telegraphen-Bureau.

Paris, 26. Juli. In Finanzkreisen verlautet, daß England und Frankreich über den Entwurf der nach Petersburg bestimmten identischen Note...

Turin, 25. Juli. Die auf die Annis-Affäre bezüglichen Documente wurden veröffentlicht. Selbe sind: Ein Bericht des Ministers des Innern...

New-York, 15. Juli. Seit 13. d. M. finden in Folge der Conscriptio in New-York blutige Tumulte, Feuersbrünste und allerlei Unruhen statt...

Allen siebenbürgisch-deutschen Turn-, Schützen- und Gesangs-Vereinen. Freundschaftlichen Sängerkreis!

Mit Rücksicht auf die im Mai d. J. vom Großschmiedler allgemeinen Fest-Comité gewordene freundschaftliche Einladung...

Festprogramm.

- Den 4. August Nachmittags 4 Uhr: Begrüßung der Turner, Schützen und Sänger in der Festhalle. Den 4. August Abends 5 Uhr: Allgemeine Concertprobe. Den 5. August: Festschließen, Vormittags von 6—1 Uhr, Nachmittags von 4—6 Uhr. Den 5. August Abends 7 Uhr: Concert in der Festhalle. Den 6. August Vormittags von 8—11 Uhr: Constituirende Versammlung des siebenbürgisch-deutschen Sängerbundes. Den 6. August Nachmittags von 3—6 Uhr: Constituirende Versammlung des siebenbürgisch-deutschen Turnbundes. Nach 6 Uhr: Festturnen. Den 7. August: Turn- und Sängerkreis. Indem wir ersuchen, die Zahl der Festtheilnehmer aus jedem Vereine dem Großschmiedler allgemeinen Fest-Comité zur geeigneten Verfügung mit Postwendung bekannt zu geben, zeichnen wir mit deutschem Sängerkreis.

Leipzig. Die Siebenbürger, welche sich zum Turnfest angemeldet haben, sind sofort, nachdem dies bekannt geworden, von mehreren angesehenen Familien unserer Stadt als Gäste erlesen worden.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 23. Juli 1863.

Table with columns for Effecten, Wechsel, and Gold, listing various financial instruments and their values.

Amtlicher Theil.

Erledigungen.

Nr. 217. 1863. 3-3
Concurs.

Zur Befetzung der erledigten Comunal-Arzt-
Stelle im Markte Tekendorf, löbl. Collojer Comitats
womit ein Gehalt von jährlichen 420 fl. ö. W. nebst
einem Holztheil gleich den andern Bürgern verbunden
ist, wird der Concurs bis Ende August l. J.,
eröffnet.

Bewerber um diese Stelle haben sich über ihre
Eignung durch Vorweisung der Diplome als Doctoren
der Medizin, der Chirurgie und Geburtshülfe, ferner
über ihr moralisches Verhalten auszuweisen und die
derart belegten Gesuche durch ihre vorgelegte Behörde
an den gefertigten Magistrat zu leiten.

Tekendorf, den 4. Juli 1863.

Der Magistrat.

ad Nrom 293 acad. 1863. 1-3

Rundmachung.

Ueber die Ausnahmbedingnisse und die Kolligien-
Ordnung der k. k. Berg- und Forst-Akademie
zu Schemnitz für den Lehrkurs 1863/64.

Im Studienjahre 1863/64 beginnt der Lehrkurs
nach dem mit Dekrete des hohen k. k. Finanz-Ministeriums
ddto. 6. November 1860, Zahl 51714 637 V.
angeordneten Studienplane am 1. October 1863.

Der Unterricht zerfällt in 2 Hauptabtheilungen,
in die bergmännische und in die forstmännische und umfasst
für die Wissenschaften des Bergwesens einen 2
jährigen Vorkurs und einen 2 jährigen Hauptkurs;
für die Forstweissens Gegenstände hingegen einen 1 jährigen
Vor- und einen 1 jährigen Hauptkurs.

Die Studienvertheilung in diesen Kursen ist folgende:

A. Für die Montan-Zöglinge.

- Vorkurs I. Jahrgang.
a. Grundlehren der Differential- und Integral-Rechnung.
b. Theoretische Mechanik.
c. Wiederholungen aus der Algebra, Geometrie, Trigonometrie u. c.
d. Constructives Zeichnen.
e. Practische Geometrie.
f. Situations-Zeichnen und Tag-Aufnahmen.
g. Physik und allgemeine Chemie.

Vorkurs II. Jahrgang.

- a. Allgemeine Maschinenbaukunde.
b. Construction der Maschinenbestandtheile und Entwürfe von Kraftmaschinen.
c. Spezielle metallurgische Chemie.
d. Grundzüge der qualitativen Analyse, Theorie und Gebrauch des Vöthrohrs.
e. Mineralogie.
f. Palaeontologie.
g. Geologie.

Hauptkurs I. Jahrgang.

- a. Bergbaukunde.
b. Bergmännische Maschinenbaukunde.
c. Entwerfen von Bergmaschinen.
d. Allgemeine Hüttenkunde.
e. Probirkunde.
f. Baukunst.
g. Entwerfen von Bauobjekten.

Hauptkurs II. Jahrgang.

- a. Marktscheidkunde.
b. Schürfen- und Aufbereitungskunde.

- c. Spezielle Metall- und Puhüttenkunde.
d. Spezielle Eisenhüttenkunde.
e. Hüttenmännische Maschinenbaukunde.
f. Entwürfe von Hüttenmaschinen.
g. Grundriß der Forstkunde.
h. Positive Rechtsgrundsätze und Bergrecht.
i. Geschäftskunde und Kanzleiordnung.
k. Verrechnungskunde.

B. Für die Forst-Zöglinge.

Vorkurs.

- a. Physik und Chemie.
b. Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte, Geologie und Botanik.
c. Baukunst, den Bedürfnissen des Forstmannes angemessen.
d. Geometrisches- und Situations-Zeichnen.
e. Wiederholungen aus der Algebra, Geometrie u. c.

Hauptkurs.

- a. Forstliche Gewächskunde und Zoologie.
b. Forstliche Produktionslehre (Waldbau, Forstbewirtschaftung, Forstschutz).
c. Forstvermessung.
d. Forstverwaltungslehre (Forsteinrichtung, Material- und Gelbertragsbestimmung, Haushalt, Forstpolizei).
e. Grundzüge der organischen Chemie.
f. Geschäftskunst.
g. Verrechnungskunde.

In den Lehrgegenständen des Vorkurses, so wie in den des Hauptkurses, werden theils während des Jahres parallel mit den Vorträgen praktische Verwendungen abgehalten, theils größere Verwendungsreisen im Maschinenbaufache, in geognostischer Beziehung, in den Berg-, Hütten- und Forstfächern unternommen.

In dem Hauptkurse für Berg- so wie für Forstzöglinge findet ein praktischer Vor- und Nach-Unterricht statt.

Das Lehrpersonal besteht aus 6 Professoren, 3 Dozenten, 1 Forstprofessors-Adjunkten und 5 Assistenten.

Die Aufnahmebedingnisse für ordentliche Zöglinge, welche in den montanistischen oder in den forstlichen Vorkurs einzutreten beabsichtigen, sind:

- a. Das erreichte 18. Lebensjahr und gut absolvirte Ober-Gymnasial- oder Ober-Realschulen.
b. Zur Aufnahme in den Hauptkurs werden der in Schemnitz oder in Leoben absolvirte Vorkurs, oder die an einer Universtität oder höheren technischen Lehranstalt absolvirten Lehrgegenstände des Vorkurses, nachzuweisen durch gute Prüfungszeugnisse, gefordert.

Die aufgenommenen ordentlichen Zöglinge sind verpflichtet, alle Gegenstände in derselben Reihenfolge und im gleichen Umfange zu hören, wie solche im Lehrplane vorkommen, sodann an allen Uebungen und Excursionen Theil zu nehmen und sich den vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Eine Ausnahme findet selbstverständlich bei jenen statt, welche sich über bereits gehörte Gegenstände — wie oben erwähnt wurde, ausweisen.

Die für die 3 Montan-Lehranstalten, nämlich für die k. k. Berg- und Forst-Akademie in Schemnitz, für die k. k. Berg-Akademie in Leoben und die k. k. Montan-Lehranstalt in Pibram, sistemisirten 70 Montan-Stipendien à 210 fl. ö. W. werden nur an ordentliche Montan-Zöglinge einer dieser 3 Lehranstalten, so wie die sistemisirten 12 Forststipendien ebenfalls à 210 fl. nur an ordentliche Forstzöglinge der k. k. Schemnitzer Berg- und Forst-Akademie verliehen.

Gestattet man außer den ordentlichen Zöglingen auch anderen Personen die Vorträge an der Berg- und Forst-Akademie zu hören, so werden diese nur als Gäste behandelt. Sie können als solche an den Vorträgen

und Uebungen nur in so weit theilnehmen, als dieß der Raum gestattet und die Uebungen der andern Zöglinge darunter nicht leiden, sie haben auf öffentliche Prüfungszeugnisse bei ihrem Abgange von der Akademie keinen Anspruch.

Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur aus rücksichtswürdigen Gründen stattfinden.

Die Gäste müssen sich übrigens den akademischen Statuten und Vorschriften fügen, widrigenfalls denselben sogleich der Zutritt zu den Vorträgen und Uebungen verweigert wird.

Die Aufnahme von Ausländern an die k. k. Berg- und Forst-Akademie ist denselben Bedingungen, wie jene von Inländern unterworfen, sie erfolgt jedoch nur mit Genehmigung des h. k. k. Finanz-Ministeriums über Antrag der Akademie-Direktion.

Ausländer zählen bei jedem Eintritte in einen Jahrgang ein Kollegiengehalt von jährlich 50 fl. ö. W.

Die Aufnahme der ordentlichen Zöglinge sowohl wie der Gäste, ist auf gehörig gestempelten Gesuchen bei der k. k. Berg- und Forst-Akademie-Direktion zu Schemnitz anzufuchen und erfolgt über diese Gesuche durch ämtlichen Bescheid.

Die bereits an der k. k. Berg- und Forst-Akademie Studirenden, so wie die neu eintretenden Zöglinge haben bis zum 1. October 1863, in Schemnitz unsehrbar einzutreffen.

Schemnitz, am 3. Juli 1863.

Licitationen.

Licitations-Rundmachung.

Zufolge löblichen Festungs-Commando-Befehl vom 12. d. Mts., Nr. 876/889, wird am 10. August d. J., im Hofe nächst der Ex-Jesuiten Kirche über nachstehende Gegenstände eine öffentliche Licitation abgehalten werden, als:

- 1 Felbschmiede mit hölzernen Achsen,
12 Armees-Küßwägen } mit eisernen Achsen,
14 Offiziers-Bagagekarren }
16 verschiedene Käber,
Sättel, Kometer und sonstige Zuggeschirrs-Bestandtheile,
u. z. sämmtliche genannte Gegenstände als überzählig und zur weitern Benützung noch vollkommen gut verwendbar.

Ferner an unbrauchbaren Gegenständen:

- 1 Felbschmiede mit eisernen Achsen,
eine Quantität altes Stahls- und Krimpel-Eisen, Abfall-Leber, leinene und strickene Lumpen, Abfall-Holz, kann Werkzeug- und sonstige Bestandtheile; — welche an den Besitztenden gegen gleich baare Bezahlung überlassen werden.

Die erstandenen Artikel müssen nach beendeter Licitation sogleich aus dem Locale weggeräumt werden.

Die Versteigerung beginnt am obgenannten Tage 9 Uhr Vormittags, wozu Kauflustige geziemend eingeladen werden.

Carlsburg, am 14. Juli 1863.

Vom k. k. Militär-Fuhrwesen?Material-3-3 Depot Nr. 8.

ad Nr. 4416. 1863. 3-3

Rundmachung.

Vom k. k. österr. Finanz-Ministerium wird hiermit das k. k. Gold-, Silber-, Kupfer- und Blei-Berg- und Hüttenwerk zu Rézbánya im Bihar Comitate Ungarns, neuerdings zum Kaufe aus freier Hand im Sinne der Rundmachung und der Hauptbedingungen vom 25. April 1863 ausgetoten.

Kauflustige werden eingeladen, die schriftlichen nach Anleitung der obigen Rundmachung zu verfassenden Offerte auf dieses Werk bis zum 31. August 1863, Mittags 12 Uhr, in das Präsidial-Bureau der k. k. Berg-, Salinen- und Forst-Direktion zu Klausenburg in Siebenbürgen, versiegelt und unter der Aufschrift: „Offert für Rézbánya“ abzulegen.

Wien, am 8. Juli 1863.

z. B. 1464 Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte zu Mühlbach wird bekannt gemacht, es sei in der Exekutionsache das Simeon Jonascu aus Langendorf, wider die Danille Stenusiu sen. s. Verlassenschaft zur Vereindigung einer dem Erstern zustehenden Forderung von 86 fl. 10 kr. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Exekuten gehörigen, in die Exekution gezogenen Immobilien, als:

- 1. Der Hofstelle Nr. 14 in Roman, neben Simeon Stenusiu nebst Obst- und Grasgarten, im Werthe per 300 fl. ö. W.
2. Der Waldwiese la Tinea mit Hütte, neben Simeon Stenusiu, im Werthe per 80 fl. ö. W.
3. Der Wiese la Coasta merului, neben Danille Vasilka auf Romaner Hatter, im Werthe per 40 fl. ö. W. gewilliget und die Vornahme auf den 3. und 31. August 1863, jedesmal Vormittags um 11 Uhr, vor dem Amtshause in Roman einberaumt worden. Hierzu werden Kaufsliebhaber mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen, daß die Pfandbeschreibung nebst Licitations-Bedingnissen in der Gerichtskanzlei einzusehen sind.

Zugleich werden etwaige Hypothekar-Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte auf die Folgen des §. 509 C. P. D. aufmerksam gemacht.

Mühlbach, am 1. Juli 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Gericht.

Erinnerung.

Aufforderung

an Michael Albrich gewesener Cantor in Reithausen.

Bei dem Stadt- und Stuhlgerichte zu Schäßburg haben die Reithausner Anwesen Michael Lingner, Johann Gassner und Michael Eisgeth, wider Michael Albrich gewesenen Cantor in Reithausen, wegen schuldbiger 10 fl., 53 fl. 53 kr., 3 fl. 40 kr. ö. W. sammt Nebengebühren am 7., 8. und 13. Jänner 1864, zur Zahl 24, 34, 63/1863, eine Klage angebracht. Zur Verhandlung hierüber wurde die Tagsetzung auf den 5. October 1863, um 9 Uhr Vormittags mit dem Beuden angeordnet, daß im Falle des Ausbleibens des einen oder des andern Theiles dem §. 40 der C. P. D. gemäß was Rechtens ist, erkannt werden wird.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Obgenannten Michael Albrich nicht bekannt ist, so wurde ihm auf seine Gefahr und Kosten der Herr Advokat Josef Bacon in Schäßburg als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der C. P. D. ausgetragen werden wird.

Dies wird dem genannten Obgenannten mit der Warnung bekannt gegeben, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung seiner Rechtsache gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen habe; widrigenfalls derselbe die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Schäßburg am 30. Juni 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.
Theater in Hermannstadt.

Heute Mittwoch, den 29. Juli 1863, unter der Direction des Ed. Hava.

Zum ersten Male:
Die Eine weint, die Andere lacht.
Schauspiel in 4 Akten, von Dumanoir und Keranon, deutsch bearbeitet für das k. k. Hofburgtheater von Direktor Heinrich Laube.

Heute Mittwoch, den 29. Juli, auf allgemeines Verlangen, im Gasthausgarten „zur Stadt Paris“
Grosse Vorstellung
der 12 Araber aus der Wüste Sahara. Das Nähere der Anschlagzettel.

Rundmachung 2-3

Die Administration der allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Wien macht hiemit bekannt, daß die für das Jahr 1863 ausgemittelten und vom 2. Jänner 1864 an zu bezehenden Leibrenten und Dividenden bereits veröffentlicht worden sind, und daß die diesfällige Rundmachung bei den Commanditen der Anstalt zur Einsichtnahme der Interessenten aufliegt und von denselben unentgeltlich in Empfang genommen werden kann.

Auch wird zugleich bemerkt, daß die durch die Wiener Zeitung veröffentlichte Rundmachung ddto. 4. Juli 1863, womit diejenigen Interessenten, welche ihre Dividenden für das Jahr 1861 noch nicht bezogen haben, zu deren Behebung nach §. 30 der Statuten der allgemeinen Versorgungs-Anstalt namentlich aufgefodert worden sind, bei der Commandite der Anstalt eingesehen werden kann.

Hermannstadt, am 27. Juli 1863.

Von der Administration der Wiener allgemeinen Versorgungs-Anstalt, durch
Friedrich Zacharias,
Commanditar obiger Anstalt.

Pränumerations-Einladung
auf das 2./3. Quartal Juli-December (Preis 2 fl. 50 kr.)
der

Protestantischen Blätter

für das
evangelische Oesterreich.
Herausgegeben unter Mitwirkung von
Pfarrer Dr. Vnschbed in Triest. Superintendent Haage in Lemberg. Senior Hünel in Viala. Professor D.

Ripstus in Wien. Consiß. Rath Rannicher in Hermannstadt. Professor D. Kosloff in Wien. Pfarrer Dr. Teusch in Agnetzhen. Pfarrer Lic. Dr. Willens in Wien.

Die „Protestantischen Blätter“ erscheinen jeden Samstag.
Pränumerationspreis: ganzjährig 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 30 kr. ö. W.

Man pränumerirt in der Buchhandlung von
Tendler & Comp. (Carl Fromme) in Wien,
Stadt, Graben Nr. 20, Trattnerhof,

außerdem bei allen Buchhandlungen der österreichischen Monarchie und des Auslandes. In Hermannstadt bei Th. Steinhausen.

Haben sich die protestantischen Blätter schon im ersten Vierteljahre ihres Bestehens einer so lebhaften Theilnahme von Seite der protestantischen Glaubensgenossen zu erfreuen gehabt, so glauben wir gewiß nicht ohne Grund, daß sich dieselbe, je mehr sie bekannt werden, mit jedem Quartale steigern wird, und bemerken für neu eintretende Abonnenten nur, daß auch vom 1. Quartale die Nummern noch vollständig nachgeliefert werden können. Preis pro April-December 3 fl. 75 kr. ö. W.

Die in sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten rüchtmäßig bekannt, von den ersten Medicinal-Collegien Deutschlands gepflichtet und von der hohen k. k. Statthalterei in Ungarn wegen ihrer ausgezeichneten Verwendbarkeit concessionierte Webersche

Universal-Sichtleinwand
gegen jede Art Leiden,

Wicht, Rheumatismus (Giebereisen, Herenschuß), Rothlauf, jede Art Krampf in Händen, Füßen und besonders Krampfadern, Kopf- und geschwollene Glieder, Berenungen und Seitenstechen mit sicherem Erfolge als erstes schmerz und sicher heilendes Mittel anzuwenden,

in Paketen mit Gebrauchsanweisung à 1 fl. 5 kr., doppelt stark für erschwerte Leiden à 2 fl. 10 kr. ö. W.

Ebenso das berühmte

Pariser Universal-Pflaster

gegen jede mögliche Art Wunden, Frostbeulen (Geförde) und Hühneraugen; ein Tügel sammt Gebrauchsanweisung kostet 35 Kr., ist einzig und allein zu haben:

- In Hermannstadt in der Galanterie-Waaren-Handlung des Herrn J. F. Schneider.
In Arad bei Herrn J. F. Probst.
„ Bistritz in der Handlung des Herrn Dietrich & Fleischer.
„ Pafelb in der Handlung des Herrn Joh. Teltis.
„ Klausenburg in der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung des Herrn Josef Wagner.
„ Klausenburg bei Herrn Wendler's seel. Erben und Apoth. Wolf.
„ Werschetz bei Herrn St. P. Joanovich.
„ Neu-Becs bei Herrn Bernhard David.

5-6